

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss

Entwurf

über den Einsatz der Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden beim Schutz ausländischer Vertretungen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee mit einem Maximalbestand von 32 Angehörigen der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden beim Schutz ausländischer Vertretungen wird vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 genehmigt.

Art. 2

Die Einsätze finden im Rahmen des Assistenzdienstes statt.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 510.10

² BBl 2018 ...

